OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604409/6/MS/Mu

Datum:
Linz, 15. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J E, x, F, Deutschland, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. April 2021, GZ: BHRO/920130125185/20, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe als im Spruch die Wortfolge „trotz Nichtbezahlung der Anonymverfügung vom 14.05.2020“ zu entfallen hat und nach dem Wort „Auskunftserteilung“ die Wortfolge „nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung“ zu ergänzen ist, insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2021, GZ: BHRO/920130125185/20, wurde Herrn J E (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, dass er es als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz zur Vertretung nach außen Berufener zu verantworten habe, dass seine GmbH als Zulassungsbesitzerin – trotz Nichtbezahlung der Anonymverfügung vom 14. Mai 2020 – der Aufforderung (Infoletter als Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen habe, der belangten Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen (D) X am 15. März 2020, um 15:45 Uhr, in Pichl bei Wels, auf der A8, bei km 21,300, in Richtung Passau, gelenkt habe. Es sei auch keine andere Person benannt worden, welche diese Auskunft erteilen hätte können. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine dem Gesetz entsprechende vollständige und richtige Lenkerauskunft erteilt habe, indem er im gesamten Verfahren die belangte Behörde lediglich stets um die Übersendung eines Frontfotos ersucht habe, um den Fahrer benennen zu können, letztlich aber im Rahmen des Ermittlungsverfahren keine weiteren Auskünfte mehr dazu abgegeben habe.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers berücksichtigt worden.

Die RSb-Sendung mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurde zunächst an die österreichische Hauptwohnsitzadresse des Beschwerdeführers in L, X, zugestellt und in weiterer Folge von Frau D K an die belangte Behörde mit Schreiben vom 18. März 2021 mit dem Hinweis retourniert, dass sie dieses Schriftstück irrtümlicherweise übernommen habe. Darin führte sie aus, dass sich zum Zustellungszeitpunkt der Beschwerdeführer nicht in Österreich befunden habe, weshalb sie die belangte Behörde ersuchte, dieses Schriftstück an die deutsche Firmenadresse, an dem auch das Fahrzeug gemeldet gewesen sei, zu senden.

Mit E-Mail vom 7. April 2021 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde ebenfalls mit, dass er erfahren habe, dass ein Schriftstück für ihn hinterlegt wurde,

er jedoch dieses nicht beheben könne, weil er sich an seinem ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, F, x, aufhalte.
Daraufhin übermittelte die belangte Behörde am 12. April 2021 das gegenständliche Straferkenntnis per E-Mail an die Firmenmailadresse des Beschwerdeführers und separat auch zusätzlich über den Postweg.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 12. April 2021 per E-Mail an seine GmbH zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail vom 13. April 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend weist er zunächst darauf hin, dass er hingegen, wie im gegenständlichen Straferkenntnis in der Begründung angeführt wurde, keine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 4. November 2020 erhalten habe, weshalb er auch keine Rechtfertigung abgeben und auch keine Beweismittel zu seiner Verteidigung einbringen habe können. Er sei aber bei Rücksetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bereit, die ursprüngliche Strafe in der Höhe von 45 Euro zu bezahlen.

Mit Schreiben vom 19. April 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Mit E-Mail vom 29. April 2021 wurde die belangte Behörde hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass er die mit 4. November 2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung nicht erhalten habe, aufgefordert, den diesbezüglichen entsprechenden Zustellnachweis dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

Am 3. Mai 2021 teilte die belangte Behörde mit E-Mail mit, dass die mit 4. November 2020 datierte Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit einem Fensterkuvert versendet wurde, weshalb ein Rückschein nicht vorliegt. Ein Zustellproblem wurde der belangten Behörde nicht gemeldet.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der J. E Forstmanagement GmbH und war zum Tatzeitpunkt das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der gegenständlichen Zulassungsbesitzerin.

Gemäß der elektronischen Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 13. Mai 2020 wurde das auf die J. E Forstmanagement GmbH zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (D) am 15. März 2020, um 15:45 Uhr, auf der Autobahn A 8, StrKm 21,300, Fahrtrichtung Passau, gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO begangen.

Aufgrund dieser Anzeige erging im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten an die GmbH des Beschwerdeführers als Zulassungsbesitzerin mit Informationsschreiben der belangten Behörde vom 14. Mai 2020, GZ: BHRO/920130125185/20, einerseits eine Anonymverfügung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, mit der über dieses Unternehmen eine Geldstrafe von 45 Euro verhängt wurde und anderseits – falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird – gleichzeitig ein Lenkerauskunftsersuchen, mit dem die Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (D) am 15. März 2020, um 15:45 Uhr, in Pichl bei Wels, A 8, StrKm 21,300, Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 des österreichischen KFG 1967 mit bis zu 5.000 Euro strafbar wird.

Am 3. Juni 2020 teilte die Zulassungsbesitzerin am Ende des Antwortformulars (C), ohne dies ordnungsgemäß ausgefüllt zu haben, handschriftlich mit, dass die im Abschnitt B angeführten Informationen nicht ausreichen würden, um die geforderten Fahrzeuglenkerdaten bekanntgeben zu können. Weiters wurde um die Übersendung eines Frontfotos ersucht, da es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um ein Firmenflottenfahrzeug handle, mit welchem mehrere Fahrer unterwegs seien.

Daraufhin übermittelte die belangte Behörde mit E-Mail vom 4. Juni 2020 der Zulassungsbesitzerin die ihr vorliegende Fotoauswertung einerseits mit dem Hinweis, dass in diesem Verfahrensstadium grundsätzlich Beweismittel nicht

zugesendet werden und andererseits, dass die Beweisbilder der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Fahrerbild beinhaltet. Diesbezüglich wurde angemerkt, dass in Österreich die Lenkerin bzw. der Lenker eines Fahrzeuges auf solchen Bildern nicht zwingend ersichtlich sein müssen, sondern die Verifizierung des Fahrzeuges durch das Kennzeichen ausreicht. Darüber hinaus wurde der Zulassungsbesitzerin die österreichische gesetzliche Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 dargelegt und sie weiters darauf hingewiesen, dass der Zulassungsbesitzer, wenn die verlangte Auskunft aufgrund der Benutzung des Fahrzeuges von mehreren Personen nicht gegeben werden kann, entsprechende Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen hat, aus denen entnommen werden kann, wem das Fahrzeug überlassen war.

Da die Zulassungsbesitzerin darauf nicht reagierte, wurde über den Beschwerdeführer als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener seiner GmbH mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Wege des Service-Center-CBE Rohrbach vom 6. Oktober 2020, GZ: BHRO/920130125185/20, eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 verhängt, weil er der Auskunftserteilung nicht entsprochen habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Einspruch und stellte klar, dass er die Auskunftserteilung nicht verweigert habe, sondern er habe im Antwortformular mitgeteilt, dass er nicht in der Lage sei, die Fahrzeuglenkerdaten bekanntzugeben, bevor ihm nicht ein Frontfoto vorgelegt werde, da mehrere Personen dieses Fahrzeug verwenden. Er habe auch keine andere Person benennen können, die die Auskunft erteilen hätte können. Soweit es ihm möglich gewesen sei, habe er der Aufforderung zur Auskunftserteilung entsprochen, weshalb der Tatvorwurf falsch sei. Zu seiner finanziellen Situation gab er an, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.619 Euro verfüge, kein Vermögen besitze und für eine Person sorgepflichtig ist.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. November 2020, GZ: BHRO/920130125185/20, wurde der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und darauf nochmals hingewiesen, dass ihn als zur Vertretung nach außen Berufener gemäß § 103 KFG 1967 die im Verfassungsrang stehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung sowie die Verpflichtung die notwendigen Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen, aus denen entnommen werden kann, wem jeweils ein bestimmtes Fahrzeug überlassen war, wenn die verlangte Auskunft sonst nicht erteilt werden kann, trifft. Weiters wurde darin betont, dass der Tatbestand der Nichterteilung der Lenkerauskunft eine vom Grunddelikt (Geschwindigkeitsübertretung) eigenständige unabhängige Verwaltungsübertretung, die mit dem Ablauf der zweiwöchigen gesetzlichen Frist

zur Auskunftserteilung als verwirklicht gilt und ihm darin erläutert, wie eine ordnungsgemäße Auskunftserteilung zu erfolgen hat. Zudem wurde dem Beschwerdeführer nochmals erklärt, dass in Österreich kein zwingender Bedarf eines Fotobeweises besteht, sondern die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen rechtlich ausreiche. Abschließend wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund dieser Umstände beabsichtigt werde, ein entsprechendes Straferkenntnis zu erlassen, mit dem sein Einspruch abgewiesen und die Strafe bestätigt wird. Dem Beschwerdeführer wurde dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben. Dazu hat er sich jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht mehr geäußert. Dieses an die österreichische Hauptwohnsitzadresse des Beschwerdeführers in L adressierte Schriftstück wurde laut Angaben der belangten Behörde mit einem normalen Fensterkuvert zur Post gegeben.

Mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis wurde der Einspruch abgewiesen und die Geldstrafe von 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden bestätigt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie dem E-Mail der belangten Behörde vom 3. Mai 2021 (ONr. 4).
Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung wird von ihm nicht bestritten. Er bringt allerdings nunmehr in seiner Beschwerde vom 13. April 2021 vor, dass er letztlich keine Rechtfertigung mehr abgeben habe können, weil ihm die Verständigung über das Beweisverfahren vom 4. November 2020 nie zugegangen ist.
Hinsichtlich dieser Zustellung wurde von der belangten Behörde selbst angegeben, dass von ihr diese Briefsendung mit einem normalen Fensterkuvert zur Post gegeben wurde und keine Zustellmängel bekannt geworden sind.
Nachdem aber der Beschwerdeführer im gesamten Verwaltungsverfahren stets innerhalb der Frist am Verfahren mitgewirkt hat, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer diese Postsendung tatsächlich nicht erhalten hat, zumal sein Unternehmen in Deutschland ansässig ist und er sich auch, als er vermutlich erfahren hatte, dass an ihn an die Wohnsitzadresse in Österreich ein Schriftstück zugestellt worden ist, auch selbst direkt bei der belangten Behörde mit E-Mail vom 7. April 2021 vorstellig wurde und darin bekanntgegeben hatte, dass er sich an seinem ordentlichen Wohnsitz in Deutschland aufhalte.

Allerdings ergibt sich auch aus dem Verwaltungsverfahrensakt eindeutig, dass der Beschwerdeführer weder im Zuge der Aufforderung zur Lenkerauskunft noch in seinem Einspruch bekanntgegeben hat, wer das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat bzw. auch keine Person namhaft gemacht hat, die die Auskunft erteilen hätte können, obwohl ihm sogar die belangte Behörde

entgegengekommen ist und ihm den Bildbeweis, wenn auch ohne Frontfoto, weil dies in Österreich nicht üblich ist, übermittelt und gleichzeitig betreffend die österreichischen Bestimmungen hinsichtlich der Auskunftspflicht aufgeklärt hat.

Es steht daher zweifellos fest, dass der Beschwerdeführer als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener seiner GmbH als Zulassungsbesitzerin binnen der zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen weder anlässlich des Informationsschreibens vom 14. Mai 2020 dem Auskunftsersuchen noch im Zuge seines Einspruches vom 20. Oktober 2020 eine Person genannt hat, die das auf seine GmbH zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH vom 30.6.1993, 93/02/0109).

Der im Verfassungsrang stehende letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG 1967 normiert, dass gegenüber der Befugnis der Behörde derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten. Damit besteht für den zur Lenkerauskunft Aufgeforderten kein Zeugnisverweigerungsrecht.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Beschwerdeführer als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener seiner GmbH als Zulassungsbesitzerin die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 ua.).

Unbestritten steht fest, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug auf die Firma J. E Forstmanagement GmbH, deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, zugelassen war, weshalb der Beschwerdeführer als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener seiner GmbH zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre. Allerdings hat er bis zum Ablauf dieser Frist keine Auskunft erteilt, sondern sich nur darauf berufen, ohne Frontfoto keine Auskunft erteilen zu können, weil es sich um ein Firmenflottenfahrzeug gehandelt hätte, welches von mehreren Personen gelenkt werde.
Da er entsprechend seiner Rechtfertigung diese Auskunft nicht erteilen konnte, weil er vermutlich kein Fahrtenbuch führte und sich nunmehr nicht mehr erinnern kann, wer das Fahrzeug im fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat, liegt das Unvermögen der Auskunftserteilung im organisatorischen Bereich des Beschwerdeführers. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass nötigenfalls, um eine entsprechende gesetzeskonforme Auskunft erteilen zu können, seitens des Zulassungsbesitzers entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Aufzeichnungen wurden anscheinend nicht geführt, ansonsten hätte der Beschwerdeführer ohne Probleme eine Person namhaft machen können.

Diese Verpflichtung der Auskunftserteilung besteht, unabhängig von der Nationalität des Beschwerdeführers, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua.).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist sohin Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehenden Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat.

Da der Beschwerdeführer innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige weitere Erhebungen ermittelt werden kann, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit gelenkt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, dass er sich nicht rechtfertigen habe können, weil ihm die Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zugegangen ist, ist ihm entgegenzuhalten, dass das nach § 103 Abs. 2 KFG 1967

strafbare Verhalten darin liegt, dass er als gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen Berufener seiner GmbH als Zulassungsbesitzerin innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Auskunft erteilt hat. Eine nach Ablauf der Frist vorgenommene Lenkerauskunft durch den Auskunftspflichtigen, auch im Rahmen der Möglichkeit zur Abgabe einer Rechtfertigung im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, vermag darin nichts zu ändern, sondern kann ein solches Vorbringen lediglich bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, zumal er auch schon vor der Erlassung der Strafverfügung vom 6. Oktober 2020 von der belangten Behörde betreffend der österreichischen Auskunftspflicht aufgeklärt wurde.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist daher insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten seinerseits auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm auch zuzumuten gewesen wäre, und deshalb nicht erkannt hat, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Somit ist dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat,

jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder ein Umstand als mildernd noch als erschwerend gewertet.
Aufgrund der Aktenlage ist allerdings davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit vorliegt. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von der belangten Behörde entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer im gesamten Verwaltungsstrafverfahren dennoch auch kooperativ verhalten hat, weil er einerseits versucht hat, innerhalb der gesetzlichen Frist die Auskunft zu erteilen, wenn auch diese gesetzlich nicht ordnungsgemäß war. Andererseits hat er sich auch an die belangte Behörde gewandt, als ihm bekannt wurde, dass ihm die Briefsendung mit dem gegenständlichen Straferkenntnis an die österreichische Wohnsitzadresse zugesandt wurde und er daraufhin die Behörde ersuchte, diese an den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland zu senden.

Unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro als ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzugleichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß